

[FR] Empfehlung des CSA an den Staatsrat mit Blick auf zuschlagspflichtige Telefondienste

IRIS 2004-4:1/18

*Amélie Blocman
Légipresse*

Gemäß Artikel 1 des geänderten Gesetzes vom 30. September 1986 kann der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunk- und Fernsehrat - CSA) den Anbietern und Verteilern von audiovisuellen Kommunikationsdiensten Empfehlungen mit Blick auf die Achtung der im vorliegenden Gesetz verankerten Grundsätze geben. Der CSA hatte in diesem Sinne festgestellt, dass sich bei mehreren Fernsehsendern die Tendenz abzeichnete, außerhalb der Werbeblöcke vermehrt dazu aufzurufen, Telefon- oder Telematikdienste in Anspruch zu nehmen, insbesondere im Rahmen von Teilnahmen an Spielen, zur Abgabe einer Stimme oder einer Äußerung. Der CSA verabschiedete daraufhin am 5. März 2002 eine Empfehlung an sämtliche Fernsehdienste, in der auf die Grundsätze, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind, aufmerksam gemacht wird. Beschriebene Vorgehensweisen etwa dürften nicht entgegen der Verordnung vom 27. März 1992 stehen, laut derer versteckte Werbung verboten ist: Sobald sich der Hinweis auf einen Telefondienst nicht direkt auf die laufende Sendung beziehe, müsse dieser im Werbeblock untergebracht werden, fordert der CSA. Zudem weist er in seiner Empfehlung auf die Verpflichtung hin, die Kosten für diese Dienste anzuzeigen sowie auf die gesetzlich gegebenen Möglichkeiten, sich durch Telefongespräche entstandene Kosten erstatten zu lassen. Der französische Privatsender TF1, der viele besagte Telefondienste für sich nutzt, legte beim Staatsrat Berufung ein mit Blick auf eine Annullierung dieser Empfehlung. Das Oberste Verwaltungsgericht urteilte in einem Beschluss vom 9. Februar 2004, der CSA habe seine Zuständigkeit nicht überschritten.

Es gehöre zu seinen Aufgaben, an die Regeln, an die die Betreiber gebunden seien, zu erinnern. Das gelte nicht nur für Verbot versteckter Werbung, sondern auch für die Information der Öffentlichkeit und das gesetzlich geregelte Verbot von Glücksspielen. Der Staatsrat wies zudem darauf hin, dass die Fernsehdienste außerhalb der Werbeblöcke auf eigene Dienste bzw. Seiten per Audiotel, Videotextsystem „Télétext“ oder Intranet verweisen könnten. Voraussetzung sei, dass ein solcher Hinweis in direkter Verbindung zur laufenden Sendung stehe und somit nicht zu Diensten verweise, die nicht zum Programm gehörten oder in Konkurrenz zu Diensten gleicher Art, die von Drittgesellschaften angeboten werden, stünden. Damit habe der CSA Artikel 9 der Verordnung vom 27. März 1992 korrekt ausgelegt und nicht außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches eine neue Regel erlassen. Der Einspruch der Gesellschaft TF1 mit Antrag auf Annullierung der von ihr angefochtenen Empfehlung des CSA wurde somit als

unbegründet zurückgewiesen.

Conseil d'Etat, 9 février 2004, Société télévision française TF1

Staatsrat, 9. Februar 2004, Französische Fernsehgesellschaft TF1

